

Durchsuchung von Reisenden, der von ihnen benutzten Transportmittel sowie ihres Gepäcks vornehmen und die nach Artikel 16, Ziffer 3 vorgesehenen Sanktionen verhängen.

D. h. mit anderen Worten, die vorgesehene Durchsuchung oder Zurückweisung ist schon bei "hinreichendem Verdacht" möglich, ohne daß sich der Verdacht schon bestätigt haben muß.

Dazu bedarf es aber noch gründlicher Untersuchungen, die zur konkreten Bestimmung unserer Handlungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten führen müssen, um ein politisch und operativ richtiges und einheitliches Handeln zu gewährleisten.

Dabei sind u. a. solche Fragen zu beantworten wie

- Welche Mindestanforderungen sind zu stellen, um den "hinreichenden Verdacht" zu begründen?
- Welches Verhältnis ist zwischen "hinreichendem Verdacht" der jeweiligen Handlung selbst und den durchzuführenden Maßnahmen zu beachten und zu wahren?
(Die von uns zu ergreifenden Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Mißbrauchshandlung bzw. des "hinreichenden Verdachts" stehen.)